Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15 | **23. November 2005** | **Nummer 25**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal
Pressestelle - Öffentliche Bekanntmachung der VGem. Stendal-Uchtetal über die Möglichkeit auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis u. die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 18.12.2005 294
- Wahlbekanntmachung 295
Kämmerei - Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Jarchau 296
Ordnungsamt - Bekanntmachung/Auskunftssperre 295
Amt für Schule, Sport und Jugendförderung
- im Amtsblatt 23.10.2005 angekündigte Anlage § 1 Abs. 1 (zur Stadionordnung) 296

2. VGem. Stendal-Uchtetal
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 2.11.2005 296
- Hauptsatzung und deren Genehmigung der Gemeinde Groß Schwechten 296

3. Stadt Havelberg
- Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl, 18.12.2005 297
- Bekanntmachung 298

4. VGem. Bismark-Kläden
- Bekanntmachung der Nachtragssatzungen der Gemeinden Kläden, Schäplitz und Schernikau für 2005 298
- Bekanntmachungen der Gemeinden Badingen, Garlipp, Hohenwulsch, Kläden und Querstedt über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung der Bürgermeister 299
- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der VGem. Bismark/Kläden 299
- Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl am 18.12.2005 300
- Stellenausschreibung 300
- Bekanntmachung der Gemeinde Berkau über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 300
- Bekanntmachung der Gemeinde Holzhausen über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 300
- Bekanntmachung der Gemeinde Könnigde über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 301

5. VGem. Elbe-Havel-Land
- Gemeinsame öffentl. Bekanntmachung der Stadt/Gemeinden Sandau und Wulkau 301

6. VGem. „Tangerhütte-Land“
- Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem. „Tangerhütte-Land“ 301
- Wahlbekanntmachung 301
- 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 der Gemeinde Weißewarte 302

7. Unterhaltungsverband „Seege/Aland“
- Satzung 302

8. Landesamt f. Vermessung und Geoinformation
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für die Gemarkung Sandau (Bekanntgabe der Offenlegung) 304

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl am 18.12.2005

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal liegt in der Zeit vom **24.11.2005 bis 03.12.2005 während der Dienststunden im Rathaus, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt,** zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt.
2. Innerhalb der o.g. Frist kann jeder Wahlberechtigte schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der V**erwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1, Service- Punkt** beantragen.
   Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab **25.11.2005 bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Markt 1,** beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 der Kommunalwahlordnung erfüllt sind. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann bis spätestens **16.12.2005, 18.00 Uhr** gestellt werden.
   Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreis Stendal bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem **05.12.2005** zu den Dienstzeiten geöffnet und befindet sich für die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Raum 26.
6. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **23.11.2005** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **03.12.2005, 12.00 Uhr** bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 03.12.2005 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Stendal, 23.11.2005

Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde

VGem Stendal-Uchtetal 1 Landkreis Stendal

Wahlbekanntmachung

Am 18.12.2005 findet die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

Die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ist in 38 Wahlbezirke eingeteilt.
(Anlage: Lage der Wahllokale)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.11.2005 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Wahl des Landrates
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreis Stendal oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will
   - muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft **Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1,** die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für Briefwahl) beschaffen und
   - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der Vgem. Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Raum 26, persönlich abgeholt werden;
     (Die persönliche Briefwahl ist ab dem 05.12.2005 während der Dienstzeiten möglich)
   - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
   - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
   Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2.
   Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
   Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.
Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt.
Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel.
Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Stendal, 23.11.2005

Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde

VGem Stendal-Uchtetal 1 Landkreis Stendal

Anlage Wahlräume der VGem Stendal-Uchtetal:
Stadt Stendal

1. Sekundarschule „Diesterweg“, Arneburger Straße 1a
2. Katharinenkirche (WL 2), Schadewachten 48
3. Katharinenkirche (WL 3), Schadewachten 48
4. Bauamt, Moltkestraße 34/36
5. Kindertagesstätte Mischka, Osterburger Straße 42
6. Klubraum Sporthalle, Haferbreiter Weg 137
7. Grundschule Nord, Bergstraße 22b
8. Gemeindezentrum Borstel, Lindenplatz 2
9. Sozialgericht Stendal, Schulstraße 5
10. Gemeindezentrum Wahrburg, Am Glockenberg 1
11. Grundschule Stadtsee, Carl-Hagenbeck-Straße 11
12. Gymnasium „Winckelmann“, Stadtseeallee 51
13. Grundschule „Juri Gagarin“, Stadtseeallee 97
14. Sekundarschule „Komarow“, Stadtseeallee 95
15. Lernbehindertenschule „Pestalozzi“, Max-Planck-Straße 36
16. Grundschule „Astrid Lindgren“, Lemgoer Straße 34
17. Feuerwache Stendal, Von-Schill-Straße 3
18. Gemeindezentrum Staffelde, Storkauer Straße 10
19. Gemeindezentrum Bindfelde, Dorfstraße 4
20. Gemeindezentrum Jarchau, Dorfstraße 4
21. **Gemeinde Uchtspringe** - Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. **OT Börgitz** - Gemeindebüro, Volgfelder Straße 14
23. **Gemeinde Staats** - Gemeinderaum, Dorfstraße 50a
24. **Gemeinde Vinzelberg** - Dorfgemeinschaftshaus (ehem. Schule), Hauptstraße 1
25. **Gemeinde Volgfelde** - Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. **Gemeinde Nahrstedt** - Feuerwehrraum, Deetzer Weg 4
27. **Gemeinde Möringen** - Dorfgemeinschaftshaus / Fw Möringen, Dorfstraße 27
28. **OT Klein Möringen** - Dorfgemeinschaftshaus / Fw Klein Möringen, Dorfstr. 2 a
29. **Gemeinde Insel** - Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
30. **OT Döbbelin** - Feuerwehrhaus, Dorfstraße 34 a
31. **OT Tornau** - Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 28
32. **Gemeinde Buchholz** - Gemeindebaracke, Im Winkel
33. **Gemeinde Heeren** - Alte Schule, Hauptstraße 20
34. **Gemeinde Dahlen** - Feuerwehrraum Dahlen, Hauptstraße 21
35. **OT Gohre** - Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Straße 6
36. **Gemeinde Uenglingen** - Feuerwehr, Lindenallee 5
37. **Gemeinde Wittenmoor** - Dorfgemeinschaftshaus, Grüner Weg 1
38. **Gemeinde Groß Schwechten** - Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Stadt Stendal
Kämmerei

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Jarchau geprüft. Der Stadtrat hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2005 die Jahresrechnung und die

Amt für Schule, Sport und Jugendförderung

- im Amtsblatt 23.10.2005 angekündigte Anlage § 1 Abs. 1 (zur Stadionordnung)

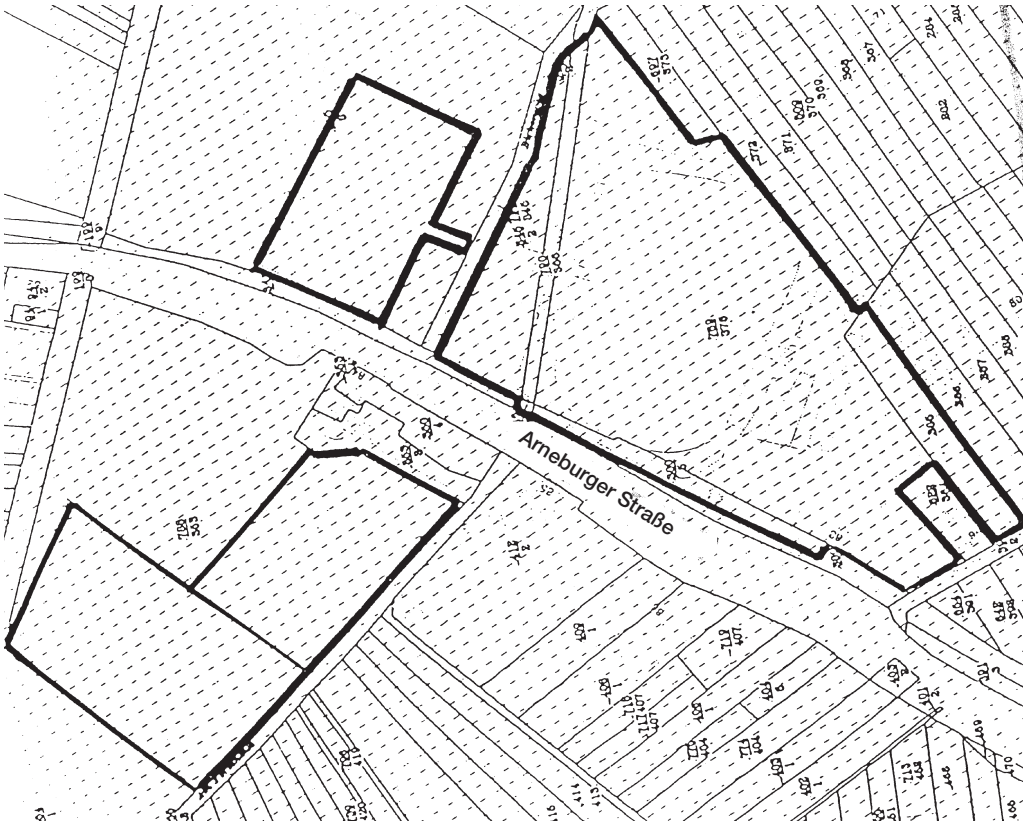

Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Jarchau beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Gemeinde Jarchau in der Zeit vom 24.11.2005 bis 02.12.2005 im Zimmer 202 im Markt 7 der Stadt Stendal Montag bis Freiag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 04.11.2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

VGem Stendal-Uchtetal
Stadt Stendal **Stendal, den 23.11.2005**

Bekanntmachung

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG ESA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004 (GVBl. ESA S. 506), kann jede(r) Einwohner(in) in nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten gebührenfrei widersprechen:

1. An Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlaß von Wahlen Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften
2. An Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen; Begehren und Entscheidungen des Volkes Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften
3. An Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums
4. An Adressbuchverlage Daten: Vor-und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Personen, die mit einer oder sämtlichen der vorgenannten Auskünfte nicht einverstanden sind, können dies bis zum 23.12.2005 der Meldebehörde Stendal in 39576 Stendal, Markt 14/15, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

VGem. Stendal-Uchtetal

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Uchtspringe

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 8S2) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 02.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Uchtspringe erhebt eine Vergnügungssteuer.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Halten von Spielgeräten (Musik-, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Gemeinde Uchtspringe, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

(3) Von der Steuer befreit sind:
   a) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Dartes) und ausschließlich der sportlichen Betätigung (Vereinssport) dienen;
   b) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind;
   c) Spielgeräte, die auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung

(1) Bei Spielgeräten ist derjenige Steuerschuldner, dem die Erträge aus dem aufgestellten Spielgerät zufließen.
Der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3
Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben. Sie wird für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständige Spieleinrichtung berechnet.

§ 4
Steuersätze

Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:

- für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 EUR	je Spielgerät und angefangenen Monat
- für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	138,00 EUR	je Spielgerät und angefangenen Monat

b) in Gaststätten-, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 EUR	je Spielgerät und angefangenen Monat
fiir Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	30,00 EUR	je Spielgerät und angefangenen Monat

§ 5
Entstehung, Ende, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes.
(2) Die Steuerschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Außerbetriebnahme des Gerätes erfolgt.
(3) Die Steuerschuld wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
(4) Die Steuer ist am 10. des Ka]endermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde - eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres oder - eine jährliche Fälligkeit zum 01. Juli eines jeden Jahres gestatten.

§ 6
Meldepflicht

(1) Jedes steuerpflichtige Gerät ist innerhalb eines Monats nach Aufstellung beim Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzumelden.
(2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
(3) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme des Gerätes dem Steueramt innerhalb eines Monats zu melden. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.
(4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtspringe, 02.11.2005

Löser
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Schwechten

Aufgrund der §§ 6, 7 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in seiner Sitzung am 13. Oktober 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

1.) Die Gemeinde Groß Schwechten führt den Namen „Groß Schwechten".
2.) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Neuendorf am Speck und Peulingen.
3.) Die Gemeinde Groß Schwechten ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Blasonierung: In Grün eine schräglinke goldene Wiege, beseitet rechts oben von einem goldenen Ring mit silbernem Stein, links unten von einem schräglinken goldenen Eichenblatt.
(2) Flaggenbeschreibung: Die Farben sind Grün/Gelb.
Grün/gelb/grün gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde auf dem breiteren gelben Mittelstreifen.
(3) Dienstsiegel: Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.
Um das in der Mitte angeordnete Wappen der Gemeinde Groß Schwechten lautet die Unterschrift: Gemeinde Groß Schwechten.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Vorsitz im Gemeinderat

1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
2.) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß

§ 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.

3.) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Bürgermeister

1.) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
2.) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
3.) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durch den Bürgermeister.
4.) Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Dies gilt ebenso für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5
Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über
1.) Aufgaben im Sinne des § 44 Abs. 3 GO LSA,
2.) den Verzicht auf Ansprüche oder den Abschluss von Vergleichen, sofern ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro überschritten wird,
3.) Geschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, die eine Grenze von 10.000 Euro übersteigen.

§ 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 7
Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 8
Die Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9
Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 10
Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11
Unterrichtung der Einwohner und Bürger

Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 12
Einwohnerfragestunde

1.) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an die ordentliche, öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2.) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
3.) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4.) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1-4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Groß Schwechten statt.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 14
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 15
Öffentliche Bekanntmachung

1.) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Groß Schwechten werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
2.) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Schwechten, die nicht in Punkt 1 benannt sind, als Aushänge in folgend benannten Schaukästen:

Groß Schwechten	Dorfplatz „Am Grund“
Neuendorf am Speck	am Feuerwehrgerätehaus
Peulingen	am Feuerwehrgerätehaus

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

3.) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal zu den Dienstzeiten vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem im Punkt 2 benannten Schaukasten sowie für die unter Punkt 1 Satz 1 genannten Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
4.) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung erfolgt in dem unter Punkt 2 benannten Schaukasten. Sie hat mindestens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
In-Kraft-Treten

1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2.) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Schwechten vom 07.09.2001, die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 10.02.2005 und die Bekanntmachungssatzung vom 10.02.2005 außer Kraft.

Groß Schwechten, 13.10.2005

G. Müller
Bürgermeister

Genehmigung

der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Schwechten

Mit Schreiben vom 07.11.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. S. 852) - GO LSA -, die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Schwechten zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 13.10.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde gepfrüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Schwechten.

Stendal, 14.11.2005

Jörg Hellmuth

Siegel

Stadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl am 18. Dezember 2005 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl ist in der Einwohnermeldestelle der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, Raum 104, vom 23.11.2005 bis 03.12.2005 während der Dienststunden einzusehen.
2. Innerhalb der o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der oben bezeichneten Einwohnermeldestelle beantragt werden.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist bis zum heutigen Tage eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Nach dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung ab dem 16.11.2005 kann im Hauptamt der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 der Kommunalwahlordnung erfüllt sind. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung) kann bis spätestens 16.12.2005 18.00 Uhr gestellt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
5. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal.
6. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 23.11.2005 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 03.12.2005 bei der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgestzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem

03.12.2005 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Havelberg, 23.11.2005

i. V.

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 mit Beschluss-Nr. 60/2005/BM die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend beiliegendem Lageplan für das seit 01.01.2005 neu bestehende Gemeindegebiet beschlossen. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 BauGB bekannt zu machen.

Bürgermeister
23.11.2005

STADT 1 HAVELBERG

Vgem. Bismark-Kläden

Bekanntmachung

Die nachstehenden Nachtragssatzungen der Gemeinden Kläden, Schäplitz und Schernikau für das Jahr 2005 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegen die Satzungen in der Zeit vom

28.11.-07.12.2005

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Kläden

1. Nachtragssatzung
Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kläden am 13.10.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	61.900,00		796.400,00	858.300,00
	die Ausgaben	61.900,00		796.400,00	858.300,00
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen		50.200,00	205.700,00	155.500,00
	die Ausgaben		50.200,00	205.700,00	155.500,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

§ 6

Der Punkt 1 des § 6 - Sperrvermerk - entfällt.
Die Punkte 2 bis 3 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für Nachträge sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1, in Kläden öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.

Kläden, den 13.10.2005

Gemeinde Kläden Landkreis Stendal

Raatz
(Bürgermeister)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Schäplitz

1. Nachtragssatzung
Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schäplitz am 26.09.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	400,00		88.400,00	88.800,00
	die Ausgaben	400,00		88.400,00	88.800,00
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	22.400,00		20.000,00	42.400,00
	die Ausgaben	22.400,00		20.000,00	42.400,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.000,00 EUR erhöht.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

§ 6

Die Punkte 1 und 2 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für Nachträge sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgelegt. Termin und Ort werden bekannt gegeben.

Schäplitz, den 25.09.2005

Ollesch
(Bürgermeisterin)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Schernikau

1. Nachtragssatzung
Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schernikau am 18.10.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	26.600,00		342.500,00	369.100,00
	die Ausgaben	26.600,00		342.500,00	369.100,00
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	41.500,00		61.100,00	102.600,00
	die Ausgaben	41.500,00		61.100,00	102.600,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden - nicht - geändert.

§ 6

Die Punkte 1 und 2 des § 6 - Erheblichkeitsbetrag für Nachträge sowie Deckungsfähigkeit - werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung
Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushalt wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1, in Kläden öffentlich ausgelegt. Der Termin wird bekanntgegeben.

Schernikau, den 18.10.2005

(Rohst)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Badingen über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 28.11.-07.12.2005 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Garlipp über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 28.11.-07.12.2005 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenwulsch über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004. Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 28.11.-07.12.2005 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Kläden über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 28.11.-07.12.2005 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Querstedt über den Beschluss der Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004. Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 28.11.-07.12.2005 in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Auslagen- und Verdienstausfallersatz für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in seiner Sitzung am 19.10.2005 folgende Satzung:

§ 1
Grundlagen

(1) Gemäß § 33 (1) GO LSA hat ein ehrenamtlich Tätiger Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses werden im Rahmen dieser Satzung Auslagen und Verdienstausfall erstattet. Daneben wird den ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.
(2) Gemäß § 6 (1) KomBesVO darf Aufwandsentschädigung nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann und der Haushalt Mittel zur Verfügung stellt.

§ 2
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (Dienstaufwandsentschädigung)

(1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden erhält eine pauschale monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 €.

§ 3
Verdienstausfall, Auslagenersatz und Reisekosten

(1) Neben der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene oder nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird er in Form eines pauschalen Stundensatzes mit 10,00 € je Stunde gewährt.
(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ist zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
(3) Die Erstattung von Verdienstausfall erfolgt ausschließlich auf Antrag.
(4) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
(5) Reisekostenvergütung (Dienstreisen außer des Gebietes der VGem Bismark/Kläden) erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in den jeweils gültigen Fassungen. Dienstgänge (innerhalb des Gebietes der VGem Bismark/Kläden) sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung

oder dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 4
Weitere Bedingungen

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld und Verdienstausfallentschädigung (auf Antrag) werden nach Ablauf eines Quartals gezahlt. Die Reisekostenvergütung wird auf Antrag gewährt.
(2) Wird die Tätigkeit durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ununterbrochen nicht ausgeübt, so wird für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung bzw. Dienstaufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
(4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.
(5) Bescheinigungen über die erhaltene Entschädigung werden jährlich auf Anforderung ausgestellt.

§ 5
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 06.07.2005 in Kraft.

Kläden, 19.10.2005

Schlüsselburg
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden 2

Lenz
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

VGem Bismark/Kläden

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl am 18.12.2005
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:
Die Wählerverzeichnisse zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Vgem Bismark/Kläden für die Stadt Bismark/Altmark und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt und Steinfeld (Altmark)

liegen in der Zeit vom 24.11.2005 bis 03.12.2005

während der Dienststunden und am 16.12.2005 bis 18.00 Uhr
im Einwohnermeldeamt der Vgem Bismark/Kläden

für die ehemalige VGem Kläden	für die ehemalige VGem Bismark
in der Meldebehörde, Am Schloß 1 in 39579 Kläden	in der Meldebehörde, Breite Str. 11 in 39629 Bismark

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im Automatischen Verfahren geführt.

2. Innerhalb der o.g. Frist kann jeder Wahlberechtigte schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Einwohnermeldeamt der jeweilgen Verwaltung beantragen.
   Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ab **25.11.2005** ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines im Einwohnermeldeamt der jeweilgen Verwaltung beantragt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 22 und 24 der Kommunalwahlordnung erfüllt sind.
   Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann bis spätestens **16.12.2005, 18.00 Uhr** gestellt werden.
   Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreis Stendal oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **23.11.2005** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **03.12.2005, 12.00 Uhr** beim Einwohnermeldeamt der jeweilgen Verwaltung stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 03.12.2005 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Kläden, 16.11.2005

Verena Schlüsselburg
Im Auftrag und im Namen der Gemeindewahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER WAHL ZUR LEITERIN/ZUM LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
UND AUSSCHREIBUNG DER STELLE (gem. § 81 Abs. 1 Satz 5 GO LSA)

In der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Landkreis Stendal, ist am 25.01.2006 **die Leiterin/der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes** für eine Amtszeit von 6 Jahren mit Amtsantritt zum **01.06.2006** neu zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hatte 9.975 Einwohner per 30.06.2005. Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus 20 Gemeinden und hat ihren Sitz in der Stadt Bismark.
Wählbar zur Leiterin/zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist, wer Deutsche(r) i. S. des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und zum Zeitpunkt der Ernennung das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.
Die Bewerberin/der Bewerber muss die Befähigung zum gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Die Befähigung muss bereits bei der Zulassung zur Wahl vorliegen. Für leitende Verwaltungsbeamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit bereits in einem vergleichbaren kommunalen Amt befinden, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.
Es wird erwartet, dass der Leiter/die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes den gewöhnlichen Wohnsitz in einer der Mitgliedsgemeinden nimmt.
Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 29.12.2005 an die **Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,** Kennwort: Leiter/in Verwaltungsamt, **Am Schloß 1, 39579 Kläden.**

Beschlussfassung der Gemeinde Berkau über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal vom 30.09.2005 und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Berkau auf seiner Sitzung am 07. 11. 2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Berkau, den 07. 11. 2005

Reichhelm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Berkau über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der vorstehende Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Jahresrechnung 2004 nebst Anlagen liegt vom

24. November 2005 bis 09. Dezember 2005
in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark),
Zimmer 12, während der Dienststunden

sowie am

29. November 2005 und 06. Dezember 2005
im Gemeindebüro Berkau, Am Poritzer Weg 45 c,
39624 Berkau, zu den üblichen Sprechzeiten

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Berkau, den 23. 11. 2005

Reichhelm
Bürgermeister

Beschlussfassung der Gemeinde Holzhausen über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal vom 30.09.2005 und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Holzhausen auf seiner Sitzung am 03. 11. 2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Der Bürgermeisterin wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Holzhausen, den 03. 11. 2005

Witte
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Holzhausen über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Der vorstehende Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Jahresrechnung 2004 nebst Anlagen liegt vom

24. November 2005 bis 09. Dezember 2005
in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark),
Zimmer 12, während der Dienststunden

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Holzhausen, den 23. 11. 2005

Witte
Bürgermeisterin

Beschlussfassung der Gemeinde Könnigde über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal vom 13.10.2005 und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Könnigde auf seiner Sitzung am 03. 11. 2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Könnigde, den 03. 11. 2005

Schulze Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Könnigde über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der vorstehende Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Jahresrechnung 2004 nebst Anlagen liegt vom

24. November 2005 bis 09. Dezember 2005
in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark),
Zimmer 12, während der Dienststunden

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Könnigde, den 23. 11. 2005

Schulze
Bürgermeister

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Stadt/Gemeinden Sandau und Wulkau über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 18.12.2005

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ist im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) vom **24.11. bis 03.12.2005** während der Dienststunden einzusehen.
2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2, in 39524 Sandau (Elbe) beantragt werden.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab **25.11.2005** im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2, in 39524 Sandau (Elbe) beantragen, wenn

4.1. er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

4.2. er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verIegt,

4.3. er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

5.1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,

5.2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) **bis spätestens 16.12.2005,18.00 Uhr und am 18.12.2005 bis 15 00 Uhr** gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe).
8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **24.11.2005** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **03.12.2005 während der Dienststunden** im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr.2, in 39524 Sandau (Elbe) stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 03.12.2005 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Sandau, den 16.11.2005

Im Auftrag

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung

Tagesordnung
zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 25. November 2005, 18.00 Uhr, im Mehrzweckraum der Turnhalle, Tangermünde Straße 43 in Lüderitz.

Öffentlicher Teil		**Drucksache Nr.**
Pkt. 01:	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02:	Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Festellen der Tagesordnung	
Pkt. 03:	Genehmigung der Niederschrift 26. Oktober 2005	
Pkt. 04:	Diskussion und Beschluss - Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2006	24
Pkt. 05:	Diskussion und Beschuss - überplanmäßige Ausgabe Wahlen HHSt. 09.0520.6500	25
Pkt. 06:	Diskussion und Beschluss - überplanmäßige Ausgabe Wahlen HHSt. 09.0520.6520	26
Pkt. 07:	Stand Gebäudekonzept	
Pkt. 08:	Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	
Pkt. 09:	Anfragen und Anregungen	

gez. Lau
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

Wahlbekanntmachung der VGem „Tangerhütte-Land“

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am Sonntag, 18.12.2005

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landratswahl für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und die Stadt Tangerhütte liegen

vom 24.11.2005 bis 03.12.2005

während der Dienststunden, am **29.11.2005 bis 18.00 Uhr,** im jeweiligen Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im jeweiligen Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte beantragt werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wäherverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab **25.11.2005** in jeweiligen Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellen, wenn

4.1 er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

4.2 er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

4.3 er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, ist erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

5.1 er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Landratswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,

5.2 sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens **16.12.2005, 18.00 Uhr,** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Briefwahlverfahren oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal wählen.
8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 23.11.2005 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 03.12.2005, 12.00 Uhr im jeweiligen Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 03.12.2005 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Tangerhütte, 14.11.2005

B. Schäfer
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weißwarte für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	83.500		502.500	586.000
die Ausgaben	83.500		502.500	586.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	218.200		388.200	606.400
die Ausgaben	218.200		388.200	606.400

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Weißewarte, d. 03.11.2005 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2005** wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

17.11.2005 bis 30.11.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Weißewarte, den 4. 11. 2005

Radke
Bürgermeiseter (Siegel)

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Seege/Aland“.
Er hat seinen Sitz in 39615 Seehausen/Altmark.
Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der Gewässer Seege, Biese/Aland ab Einmündung der Uchte und der Elbe linksseitig von unterhalb Arneburg (Elb-km 404) bis zur Landesgrenze (Elb-km 471).
Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil 1 1991, Nr. 11 vom 20. Februar 1991, S. 405 ff. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben :
1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
3. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind :
1. Die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.
2. Die Eigentümer oder, falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
(2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z. B. Stauanlagen), vornehmen.
Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
(3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung wesentlicher - insbesondere naturnaher - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
(4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5
Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6
Aufzeichnungen, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben :
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegende Flächen.
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und von Verträgen über einen Wert von mehr als 25.000,- €.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
9. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie 2 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt Abs. 11.
(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher fordert vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Mitglieder vertreten.
(5) Der Stimmenanteil jedes Verbandsmitgliedes entspricht seinem Flächenanteil am Verbandsgebiet in Prozent.
(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
(8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
(9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über :
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahlen

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
(11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss zwei Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag als Berufene in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen.
Es wird in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.
Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

§ 10
Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11
Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmenrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimme niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12
Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (ordentliche Vorstandsmit- glieder). Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.
(2) Für den Vorstandsvorsitzenden wird ein ordentliches Vorstandsmitglied als Stellvertreter und für die übrigen Vorstandsmitglieder wird je ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

§ 14
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln der Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15
Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl im Amt.

§ 16
Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Vorstand zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 17
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über :
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,- €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen

§ 18
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzer den Ausschlag.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzer und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20
Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25
Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
   a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
   b) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
   c) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
(4) Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt als unabhängige Prüfstelle bis auf Widerruf geprüft.

§ 26
Prüfung und Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

§ 27
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahrerechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
(2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Beitragsgebiet beteiligt sind.
(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:
   1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
   2. Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 30
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag ist der 30.11. des laufenden Jahres.
(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
   a) das Mitglied die Bestimmung in Abs. 1 verletzt hat,
   b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33
Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekannt-gabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Mitgliedsgemeinden und der Tagespresse veröffentlicht.
(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.
(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde :
   1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
   2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,- €
   3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
   4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter, Geschäfts-führer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38
In-Kraft-Treten

Die vom Ausschuss beschlossene Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.
Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

Seehausen, den 02.11.2005

Klaus-Peter Meißner
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 14. November 2005 genehmigt.

Landrat

Landkreis Stendal

Stendal, den 14.11.2ßß5

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststr. 89, 39576 Stendal 11.11.2005

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der

Gemarkung **Sandau, Flur 1 - 22**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters bezüglich der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes überprüft.
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Gebäudedarstellung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. Dezember 2005 bis 31. Dezember 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

während der Besuchszeiten,	Mo, Mi	8.00 - 13.00 Uhr
	Di, Do	8.00 - 18.00 Uhr
	Fr.	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Heinz Münnekhoff

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31
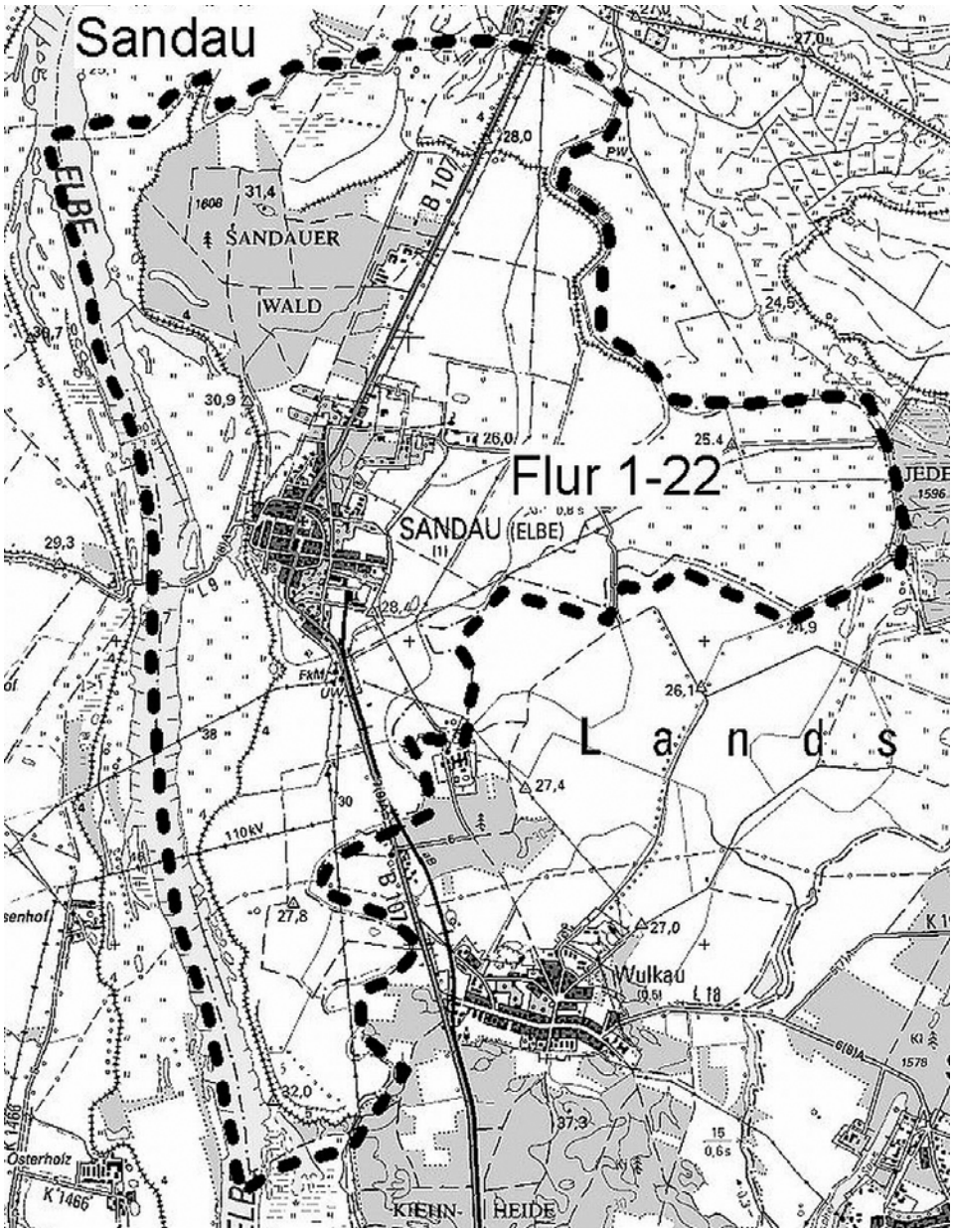
Übersichtskarte zur Offenlegung
Gemarkung: Sandau
---------- Offenlegungsgebiet